



1	Tenor .....	3
2	Kostenentscheidung .....	6
3	Kostenfestsetzung .....	6
4	Begründung .....	7
4.1	Sachverhaltsdarstellung .....	7
4.2	Verfahren .....	8
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	11
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2) 12	
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) .....	18
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) .....	18
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3) .....	18
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG .....	19
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften .....	20
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes .....	24
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	25
5	Nebenbestimmungen .....	25
5.1	Allgemeines .....	25
5.2	Lärmschutz .....	26
5.3	Luft .....	27
5.4	Vorbeugender Gewässerschutz .....	30
5.5	Bodenschutz .....	31
5.6	Bau- und Planungsrecht .....	32
5.7	Brandschutz .....	33
6	Hinweise .....	33
7	Rechtsbehelfsbelehrung .....	33

1 **Tenor**

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Fa. Evonik Degussa GmbH**  
**Brühler Straße 2**  
**50389 Wesseling**

auf Ihren Antrag vom 19.12.2013 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlauge und Ammoniumsulfat auf dem Betriebsgelände der Evonik Degussa GmbH im Werk Wesseling, Brühler Str. 2, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 erteilt.

Die vorhandene Hauptanlage bzw. selbständig genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen werden dem Anhang I zur 4. BImSchV wie folgt zugeordnet:

Anlage/Nebeneinrichtung	Anhang I bzw. II der 4.BImSchV
BMA-Anlage	4.1.21 G/E
Blausäurelager (BE 5)	9.3.1 G Nr. 13 des Anhangs II der 4.BImSchV
Ammoniaklager (BE 7)	9.3.1 G Nr. 9 des Anhangs II der 4. BImSchV
HCN Flaschenlager (BE 5)	9.3.2 V Nr. 29 und 30 des Anhangs II der 4. BImSchV

Die Genehmigung beinhaltet:

- Den Errichtung und Betrieb der Restgasgebläse Pos. 0604, Pos. 0605 und Pos. 0606.
- Die Errichtung und Betrieb einer neuen Ammonsulfatleitung zwischen dem Ammonsulfatlager und der Schiffsumschlaganlage (BE 2)
- Der Umbau des vorhandenen HCN-Flaschenlagerbereichs (BE 5).
- Im Bereich des HCN-Flaschenlagers (hier: Ersatzteillager) dürfen sehr giftige, giftige, brandfördernde, ätzende und hochentzündliche Stoffe gelagert werden. Dabei darf ein Lagervolumen von insgesamt 20 m<sup>3</sup> und für sehr giftige und giftige Stoffe eine Lagermenge von 19,9 Tonnen nicht überschritten werden. Bei der Lagerung der o.a. Stoffe ist das Zusammenlagerungsverbot nach der TRGS 510 zu beachten.
- Die Integration des Ammoniaklagers mit einer Lagerkapazität von 300 Tonnen Ammoniak in die BMA-Anlage
- Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Messwarte im Ammoniaklager.
- Die im Rahmen von folgenden Anzeigen nach §15 BImSchG angezeigte Änderungen:
  - Anzeige vom 21.09.2001 Az: 62.3 6/A-064/01
  - Anzeige vom 26.02.2002 Az.: 62.3 6/A-009/02
  - Anzeige vom 28.02.2003 Az.: 62.3 6/A-006/03
  - Anzeige vom 06.01.2005 Az.: 62.3 6/A-107/04
  - Anzeige vom 23.03.2007 Az.: 53.98.09/30.045/07/0401L1
  - Anzeige vom 17.05.2010 Az.: 53.3/Hi-A15-300.0085/10/Bezirksregierung Köln
  - Anzeige vom 02.03.2011 Az.: 53.3/Hi-A15-300.0014/11/Bezirksregierung Köln
  - Anzeige vom 18.04.2011 Az.:53.3/Hi-A15-300.0084/11/Bezirksregierung Köln
  - Anzeige vom 16.04.2013 Az: A15.1-300.0027/13/Bezirksregierung Köln
  - Anzeige vom 29.06.2010 Az: 53.3/Hi-A15-300.0092/10/Bezirksregierung Köln

- Änderung der folgenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 55.8851-4.1-53/92-Köh
  - Nebenstimmung 1.1

Die 3 Gasspürköpfe der Ammoniak-Umladestation werden abweichend von der Nebenbestimmung 1.1 nicht an den offenen Seiten der Umladestation, sondern entsprechend der Nr. 3.4 des TÜV-Prüfberichtes vom 22.03.1995 an der offenen Gebäudeseite positioniert.
  - Die Aufhebung der Nebenbestimmung 1.2
  - Die Aufhebung der Nebenbestimmung 1.8
  - Die Nebenbestimmung 1.3 wie folgt umzuformulieren:

Die sicherheitstechnisch bedeutsame MSR-Technik ist unabhängig von Prozessleitsystem in einer speicherprogrammierten Steuerung (SPS) auszuführen. Die eingesetzte SPS muss der Anforderungsklasse AK 5 nach DIN V 19250 entsprechen.
  - Die Nebenbestimmung 1.5 wie folgt umzuformulieren:

Das Ammoniaklager (BE 7) ist im Rahmen der Streifentätigkeit des Werkschutzes zu bestreifen. Die Begehungen sind dokumentarisch in einem Streifenprotokoll festzuhalten.
  - Die Nebenbestimmung 1.7 wie folgt umzuformulieren:

Im Gleis 20 darf neben dem in der Verladeeinrichtung stehenden beladenen NH<sub>3</sub>- Eisenbahnkesselwagen und dem auf dem Bereitstellungsplatz in Richtung Prellbock stehenden beladenen NH<sub>3</sub>-Eisenbahnkesselwagen kein zusätzlicher NH<sub>3</sub>-Eisenbahnkesselwagen ausgenommen im Rahmen von Rangiertätigkeiten, abgestellt werden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW  
(Az.: 00294-14-02 vom 09.07.2014)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.8851-4.1.21-8a-145/13-Ru vom 25.07.2014 und vom 04.05.2015 werden gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

## 2 **Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## 3 **Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## 4 **Begründung**

### 4.1 **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 19.12.2013 reichte die Firma Evonik Degussa GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der BMA-Anlage ( der Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 ein.

An den o.a. Anlagen sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Den Errichtung und Betrieb der Restgasgebläse Pos. 0604, Pos. 0605 und Pos. 0606.
- Die Errichtung und Betrieb einer neuen Ammonsulfatleitung zwischen dem Ammonsulfatlager und der Schiffsumschlaganlage (BE 2)
- Der Umbau des vorhandenen HCN-Flaschenlagerbereichs (BE 5).
- Im Bereich des HCN-Flaschenlagers (hier: Ersatzteillager) dürfen sehr giftige, giftige, brandfördernde, ätzende und hochentzündliche Stoffe gelagert werden. Dabei darf ein Lagervolumen von insgesamt 20 m<sup>3</sup> und für sehr giftige und giftige Stoffe eine Lagermenge von 19,9 Tonnen nicht überschritten werden. Bei der Lagerung der o.a. Stoffe ist das Zusammenlagerungsverbot nach der TRGS 510 zu beachten.
- Die Integration des Ammoniaklagers mit einer Lagerkapazität von 300 Tonnen Ammoniak in die BMA-Anlage
- Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Messwarte im Ammoniaklager.

Die Antragstellerin hat außerdem diverse Anzeigen nach §15 BImSchG in das Genehmigungsverfahren aufzunehmen.

Des Weiteren wurde die Anpassung bzw. Aufhebung diverser Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.:55.8851-4.1-53/92-Köh beantragt.

## 4.2 Verfahren

### Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die BMA-Anlage ist der Nr. 4.1.21 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der BMA-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (4.1.21) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Evonik Degussa GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der BMA-Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Evonik Degussa GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 4.2 Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG fällt (UVP-pflichtige Anlagen), erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann,

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a



der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 01.12.2014 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

#### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

##### Antragseingang

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat mit Datum vom 19.12.2013 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BMA-Anlage gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
  - Feuerwehr
  - Bauaufsicht
  - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
  - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
  - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

### Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

### 4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt

werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

##### Luftverunreinigungen

##### Gefasste Quelle

Die Antragstellerin hat in Formular 5 der beigefügten Antragsunterlagen für die BMA Anlage mit sieben Betriebseinheiten die folgenden gefassten Quellen aufgeführt:

Betriebseinheit	Quellenummer	Emittierter Stoff
1	EQ 316; EQ 317, EQ 298	CO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub>
1	EQ 318; EQ 321, EQ 335,	NO <sub>x</sub> , CO, Staub

Betriebseinheit	Quellennummer	Emittierter Stoff
	EQ 338	
2	EQ 294, EQ 296, EQ 297	HCN
3	EQ 353	Toluol, N <sub>2</sub>
5	EQ 368, EQ 369, EQ 373	HCN
7	1604	Ammoniak

Einschlägig zur Regelung bezüglich der Emissionen und Festlegung der Schadstoffgrenzwerte für die o.a. Quellen ist die zur Zeit gültige Fassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft.

Hier insbesondere die Abschnitte Nr. 4 „Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Nr. 5 „Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“.

Bezüglich der Nr. 4 hat die Antragstellerin den Genehmigungsunterlagen unter Register 9 eine Immissionsprognose vom 02.10.2013 (Projektnummer 13/810) bezüglich der Quellen EQ 318, EQ 321 und EQ 335 beigefügt.

Die Antragstellerin konnte in der o.a. Immissionsprognose nachvollziehbar darlegen, dass bezogen auf den Luftpfad, durch die wesentliche Änderung der BMA-Anlage im Werk Wesseling keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Um dies zu prüfen hat die Genehmigungsbehörde nach Ziffer 4.1 TA Luft zuerst den Ermittlungsumfang festzustellen.

Für die Schadstoffe, für die in den Ziffern 4.2 bis 4.5 TA Luft Immissionskenngrößen festgelegt sind, soll die Bestimmung der Immissionskenngrößen entfallen, wenn

- a) geringe Emissionsmassenströme vorliegen
- b) eine geringe Vorbelastung vorliegt oder
- c) eine irrelevante Zusatzbelastung auftritt.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin den Verzicht auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen über die Voraussetzungen des Buchstaben c) gewählt.

Die Antragstellerin hat in der vorliegenden Prognose nach TA Luft (Bericht Nr. 13/810) vom 10. 02.2010) zu ermitteln, welche Immissionszusatzbelastungen durch den Betrieb der geänderten Anlage zu erwarten sind und wie sich diese Immissionszusatzbelastungen im Vergleich mit Immissionswerten nach TA Luft bzw. mit sonstigen anerkannten Beurteilungswerten darstellen.

Der Umfang der in der Prognose zu berücksichtigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen umfasst die Stoffe NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub>, CO und Staub (PM 10).

Die o.a. Stoffe sind mit den folgenden Grenzwerten in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt worden:

Komponente	Grenzwert	Nr. TA-Luft
NO <sub>x</sub> als NO <sub>2</sub>	0,35 g/m <sup>3</sup>	5.2.4 Klasse IV
CO	10 mg/m <sup>3</sup> 50 mg/m <sup>3</sup>	bestehende genehmigungsrechtliche Festlegung
Staub	5 mg/m <sup>3</sup>	bestehende genehmigungsrechtliche Festlegung

Gemäß der Nr. 5.2.4 TA Luft dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas die Massenkonzentration von 0,35 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Begrenzungen für CO von 10 mg/m<sup>3</sup> und 50 mg/m<sup>3</sup> und Staub von 5 mg/m<sup>3</sup> wurden in bereits bestehenden Genehmigungen für die BMA-Anlage festgelegt.

Die Beurteilung der Immissionen der o.a. Komponenten erfolgt für jede Schadstoffkomponente mit dem höchsten berechneten Wert der Immissionszusatzbelastung. Dieser Wert steht stellvertretend für das gesamte Beurteilungsgebiet, da an keiner anderen Stelle mit höheren Zusatzbelastungen gerechnet werden muss.

In den u.a. Tabellen werden die maximalen Zusatzbelastungen angegeben, die durch den ungünstigsten Betrieb der gesamten Anlage und an den im Untersuchungsgebiet liegenden Immissionspunkten mit der maximalen Belastung, verursacht werden.

In der u.a. Tabelle werden die errechneten Zusatzbelastungen aus der Immissionsprognose den folgenden Immissionswerten der TA-Luft gegenübergestellt und bewertet:

- Nr. 4.2.1 TA Luft „Zum Schutz der menschlichen Gesundheit“
- Nr. 4.3.1 TA Luft „ Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteile durch Staubbiederschlag
- Nr. 4.4.1 TA Luft „Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen“
- Nr. 4.5.1 TA Luft „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen“

**Tabelle: Maximale Zusatzbelastung für Stoffe nach den Vorgaben der TA Luft**

Schadstoff	Max. Zusatz- Bel.	Beurt. wert	Herkunft	Max. BMA in % Beurt.Wert	Irrelevanz eingehalten
NO <sub>2</sub> [µg/m <sup>3</sup> ]	0,241	40	TA Luft Gesundheit	0,60	Ja
NO <sub>x</sub> [µg/m <sup>3</sup> ]	0,1623	30	TA Luft Vegetation	0,80	Ja
Konz. PM 10 [µg/m <sup>3</sup> ]	0,021	40	TA Luft Gesundheit	0,05	Ja
Staubbiederschlag [g/(m <sup>2</sup> x d)]	0,000047	0,35	TA Luft Belästigung	0,01	Ja
CO [µg/m <sup>3</sup> ]	0,26				

Die Zusatzbelastung der Komponenten NO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, Feinstaub PM 10 und Staubbiederschlag halten die jeweiligen Irrelevanzwerte der TA-Luft deutlich ein.

Die Ausbreitungsrechnung für CO führt zu einer sehr niedrigen Zusatzbelastung von 0,26 µg/m<sup>3</sup>. Zusammen mit der ohnehin niedrigen Hintergrundbelastung ergibt sich für

diese Komponente in Anlehnung an die Nrn. 4.7.2 und 4.7.3 Buchstabe b) 1. Halbsatz der TA-Luft und unter Bezugnahme der LAI Orientierungswerte (8h und 1/2 h - Mittel) kein Hinweis für eine Sonderfallprüfung.

Insgesamt steht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde aufgrund der v. g. Ausführungen zur Immissionszusatzbelastung fest, dass keine weitere Ermittlung der Gesamtbelastungen und damit auch keine Vorbelastungsuntersuchungen erforderlich sind. Es bestehen auch insgesamt bis auf die o.a. Punkte keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft. Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist sichergestellt. Eine Beeinträchtigung der in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die übrigen Quellen hat die Genehmigungsbehörde von der Vorlage einer entsprechenden Immissionsprognose abgesehen.

Hierfür wird durch Festlegung entsprechender Grenzwerte und Messanforderungen in den entsprechenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Anforderungen an die Vorsorge gegenschädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.3.1 bis 5.3.10** Beachtung finden, hat die Genehmigungsbehörde aus Sicht der Luftverunreinigung keine Bedenken gegen beantragte die Errichtung und den Betrieb der geänderten BMA-Anlage.

#### Diffuse Quellen

Die Genehmigungsbehörde hat unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.3.11 bis 5.3.13** keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

#### Gerüche

Die im Tenor aufgeführten Änderungen der BMA-Anlage verursachen keine zusätzlichen Gerüche.



### Geräusche

Aus der dem Antrag beigefügten Bericht über Geräuschemissionen und – immissionen der Firma ABK-Institut für Immissionsschutz GmbH vom 08.04.2014 geht nachvollziehbar hervor, dass durch den Betrieb der geänderten BMA-Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen sind.

Der u.a. Tabelle 1 sind die Ergebnisse der o.a. schalltechnischen Betrachtung zu entnehmen.

**Tabelle 1: Ergebnis der schalltechnischen Betrachtung**

Immissionsort (Bezeichnung)	Richtwerte [dB (A)]		Beurteilungspegel [dB (A)]	
	tags	nachts	tags	nachts
IO 1 (Godorfer Hauptstraße 27)	60	45	28,6	28,7
IO 2 (Josef Zimmermann Str.2)	60	45	29,6	30,4

Da der Beurteilungspegel im bestimmungsgemäßen Betrieb der BMA auch in der Nachtzeit mindestens 15 dB (A) unter den nach Nr. 6 der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerten liegt, werden die Geräuschemissionen an den o.a. maßgeblichen Immissionspunkten durch den Betrieb der BMA-Anlage auch zur Nachtzeit nicht signifikant erhöht.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2** eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

### Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der geänderten Anlage keine Erschütterungen aus.

### Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung der BMA-Anlage nicht auf.

#### **4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)**

Die Belange des Abfallrechts sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

#### **4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### **4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

#### **4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG**

##### **4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

###### Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Evonik Degussa GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht

erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 17.12.2014 (Gutachtennr.: 1394.4.1) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

#### **4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

##### **4.3.6.1 Bodenschutz**

Mit Stellungnahme vom 10.07.2014 und E-Mail vom 29.05.2015 teilte die Obere Bodenschutzbehörde mit, dass keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen unter der Voraussetzung bestehen, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.5.1 bis 5.5.4** eingehalten werden.

##### **4.3.6.2 Gewässerschutz**

###### Abwasser

Mit Stellungnahme vom 15.07.2014 (Az.:54.0145/134.1.12) hat die Obere Wasserbehörde mitgeteilt, dass gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

### Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden die folgenden Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben NRW (VAwS NRW) neu errichtet oder geändert:

Anlagennummer	Anlagenbereich	WGK	Volumen
8.5.2.5	Gefahrstoffcontainer 1	3	10 m <sup>3</sup>
8.5.2.6	Gefahrstoffcontainer 2	3	10 m <sup>3</sup>
8.2.6.2	Ammoniumsulfatleitung	1	

Die Antragstellerin konnte nachvollziehbar darstellen, dass die o.a. VAwS-Anlagen die Anforderungen des §3 VAwS-NRW einhalten.

Angrund der in HBV- und LAU-Anlagen umgesetzten VAwS-Maßnahmen sind eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und eine damit verbundene Grundwasserbelastung praktisch auszuschließen.

Bezüglich des Vorbeugenden Gewässerschutzes hat die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.4** umgesetzt werden, keine Bedenken.

### Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderungen in Bezug auf das Löschwasserentsorgungskonzept für die Bereiche der BMA-Anlage ergeben.

### Hochwasserschutz

Die Belange des Hochwasserschutzes sind von der Änderung der BMA-Anlage nicht betroffen.

### **4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Die Belange des Naturschutzes sind von den Änderungen der BMA-Anlage nicht betroffen.

#### **4.3.6.4 Bauplanungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 09.07.2014 (Az.: 00294-14-02) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben sich nach §34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und damit planungsrechtlich zulässig ist.

##### Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

#### 1. Einsatz neuer Stoffe

Durch die beantragten Änderungen kommen keine neuen Stoffe innerhalb der Anlage zum Einsatz, die aufgrund ihrer Gefährlichkeitsmerkmale und Stoffeigenschaften (wie z.B. Dampfdruck, ERPG-Wert) zu einer höheren Abstandsklasse führen. Cyanwasserstoff innerhalb der BMA-Anlage und Acrolein bleiben für den Standort unverändert abstandsbestimmend.

#### 2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die Erhöhung der Stoffmenge durch die beantragte Änderung (neue Gefahrstoffcontainer) hat keinen Einfluss auf die maßgeblichen Abstände, weil die größte zusammenhängende Masse in der Anlage durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen nicht vergrößert wird.

#### 3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

#### 4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

#### 5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

#### 6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Das LANUV hat in seiner

Stellungnahme vom 11.03.2014 (Az.: 74-Si-5502) mitgeteilt, dass die Antragstellerin anhand der o.a. sechs Kriterien plausibel dargestellt hat, dass durch die beantragten Maßnahmen die angemessenen Abstände nicht vergrößert werden. Die Genehmigungsbehörde sieht deshalb im Einklang mit dem LANUV NRW von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

#### **4.3.6.5 Bauordnungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 09.07.2014 (Az.:00294-14-02) hat die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.6.1 bis 5.6.4** eingehalten werden aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

#### **4.3.6.6 Brandschutz**

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 03.07.2014 (Az.:37/ABa) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen, dass die Nebenbestimmung unter Nr. 5.7.1 und 5.7.2 Beachtung finden.

#### **4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes**

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 30.06.2014 (Az.: 55883-G-82-14-Ket) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, Nebenbestimmungen hat das Dezernat 55 nicht formuliert.



#### **4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

### **5 Nebenbestimmungen**

#### **5.1 Allgemeines**

- 5.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen
- 5.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

## 5.2 Lärmschutz

- 5.2.1** Bei Errichtung und Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die von der Genehmigung erfasste BMA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass von der gesamten BMA-Anlage einschließlich der zugeordneten Aggregate der von ihr verursachte Immissionsbeitrag nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel (dB[A]) der BMA-Anlage nach Inbetriebnahme	
		Tag	Nacht
I01	Godorfer Hauptstr.27	28,6	28,7
I02	Josef Zimmermann Str.2	29,6	30,4

- 5.2.2** Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 ist durch eine vom Betrieb unabhängige, nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung des Antragsunterlagen beteiligt war.
- 5.2.3** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 einen Bericht nach den Vorgaben der TA Lärm zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichtes der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

### 5.3 Luft

**5.3.1** Die BMA-Anlage ist so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen mit Ausnahme von Störungen und An- und Abfahrbetrieb an den Quellen **Nr. EQ 318, EQ 321, EQ 335 und EQ 338** die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen gewährleistet ist.

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	5 mg / m <sup>3</sup>
NO <sub>x</sub>	0,35 g / m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	10 mg / m <sup>3</sup> (EQ 318) 50 mg / m <sup>3</sup> (EQ 321,335, 338)

**5.3.2** Die BMA-Anlage ist so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen mit Ausnahme von Störungen und An- und Abfahrbetrieb an den Quellen **Nr. EQ 353** die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen gewährleistet ist.

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Toluol	20 mg / m <sup>3</sup>

**5.3.3** Die BMA-Anlage ist so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen mit Ausnahme von Störungen und An- und Abfahrbetrieb an den Quellen **Nr. 1604** die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen gewährleistet ist.

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Ammoniak	0,15 kg/h

**5.3.4** Begrenzung der Emissionsmassenstromes der Quellen 294, 296, 297, 368  
369 und 373

Der nachstehend genannte Stoff nach Nr. 5.2.4 Abs. 1 Klasse II TA Luft darf insgesamt einen Massenstrom im Abgas der Quellen 294, 296, 297, 369 und 373 von 15 g/h nicht überschreiten:

*Cyanwasserstoff*

**5.3.5** Für die in Nebenbestimmung 5.3.1 genannten Emissionsquellen gelten die bereits genehmigten Messzyklen für die Wiederholungsmessungen weiter.

**5.3.6** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmungen Nr. 5.3.2 bis 5.3.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

**5.3.7** Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleiben immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.3.6 geforderte Messungen. Bei den Quellen 294, EQ 296 , EQ 297 und EQ 368, EQ 369, EQ 373 entfallen die o.a. wiederkehrenden Messungen.

**5.3.8** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

**5.3.9** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.5 bis Nr. 5.3.7 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. RdErl. „Messstellen Emissionen / Immissionen“ (Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 7130) zu erstellen.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

- 5.3.10** Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.3.6 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 5.3.11** Verbindungen in Rohrleitungen, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA Luft gefördert werden, sind technisch dicht auszuführen. Für neu eingebaute Flanschverbindungen mit Ausnahme der Anschlussstellen an vorhandene Flansche, ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 für die Dichtheitsklasse L0,01 zu führen..
- 5.3.12** Neuinstallierte Pumpen in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung oder Magnetkupplung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 5.3.13** Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

## 5.4 Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.4.1** Sollten bei Anlagen, die nicht nach § 12 Abs. 2 VAWS wiederkehrend prüfpflichtig sind (insbesondere Rohrleitungsanlagen zwischen 1-10 m<sup>3</sup> Volumen), anstelle der Prüfung nach § 12 Abs. 1 VAWS die Bescheinigungen über einen ordnungsgemäßen Zustand durch den mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb erstellt werden, so ist diese Bescheinigung innerhalb eines Monats der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.4.2** Für die geänderten Anlagenteile ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagenbeschreibung und Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 4 VAWS zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die VAWS-Anlagenbeschreibung und die Betriebsanweisung sind bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.
- 5.4.3** Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 5.4.4** Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen nach §12 VAWS der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.
- 5.4.5** Die im folgenden aufgeführten bauaufsichtlichen Zulassungen und Übereinstimmungszertifikate, die die Eignung der Anlagen und Anlagenteile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen sind vor Inbetriebnahme dem VAWS-Sachverständigen vorzulegen:

Anlagen bzw. Anlagenteil	Nachweis
8.5.2.5 Gefahrstoffcontainer 1	gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
8.5.2.6 Gefahrstoffcontainer 2	gültige allgemeine bauaufsichtliche

Anlagen bzw. Anlagenteil	Nachweis
	Zulassung

## 5.5 Bodenschutz

- 5.5.1** Räume, die der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe im Leckagefall dienen, sind mindestens einmal arbeitstäglich auf Leckagen hin visuell zu kontrollieren.
- 5.5.2** Im Falle einer Leckage sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückhalteräume ordnungsgemäß zu entleeren und zu säubern.
- 5.5.3** Die Ammonsulfatleitung ist im Bereich der Rohrtunnel arbeitstäglich und im Bereich der Rohrbrücken wöchentlich auf Leckagen hin visuell zu kontrollieren, sofern selbsttätige Störmeldeeinrichtungen die Detektion eines Schadens nicht umfassend gewährleisten.
- 5.5.4** Der Betreiber hat hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden eine analytische Überwachung durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Das Überwachungskonzept muss bezüglich der geohydrologischen Rahmenbedingungen sowie der Probenahmestandorte und der Parameterauswahl ausreichend begründet sein und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Überwachungsbehörde. Ein erster Entwurf des Überwachungskonzeptes ist der Oberen Bodenschutzbehörde spätestens zum 30.06.2017 vorzulegen.

## 5.6 Bau- und Planungsrecht

**5.6.1** Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Fachunternehmerbescheinigungen für die technischen Anlagen (elektrische Anlage, elektroakustische Alarmierungsanlage, Brandfrüherkennungsanlage,) Messwerte vorzulegen, die die ordnungsgemäße Funktion der Anlage bestätigt.

**5.6.2** Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage dieser Nachweise bei der unteren Bauaufsichtsbehörde begonnen werden. Dabei sind Bemerkungen im Prüfbericht und ggf. „Grüneintragungen“ in den bautechnischen Nachweisen zu beachten. Mit der Baubeginnanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. :

- a) **Stand sicherheitsnachweis**, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
- b) **Wärmeschutznachweis** entsprechend Energieeinsparverordnung - EnEV in der zurzeit gültigen Fassung - sowie der Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss.

**5.6.3** Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (Stand sicherheit und Wärmeschutz)(§ 82 Abs. 4 BauO NRW).



**5.6.4** Die Fertigstellung des Rohbaus- und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

## **5.7 Brandschutz**

**5.7.1** Die Forderungen und Empfehlungen des Brandschutzkonzeptes der Werksfeuerwehr vom 17.03.2014 und vom 09.04.2014 sind zu beachten.

**5.7.2** Das Brandschutzkonzept 1. Änderung vom 17.06.2014 zur Messwarte und die Stellungnahme der Werkfeuerwehr zur Neuaufteilung des BMA Flaschenlagers 2. Änderung vom 09.07.2014 sind zu beachten.

## **6 Hinweise**

**6.1** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherrn.

**6.2** Zur Erstellung bzw. Aktualisierung des externen Notfallplans gemäß § 24a FSHG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

## **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom

16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rucman